

Satzung

des Fördervereins Kindergarten am Hirschanger

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten am Hirschanger“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Starnberg.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des städtischen Kindergartens am Hirschanger in 82319 Starnberg (nachstehend „Kindergarten“) einschließlich der Förderung von kulturellen, interkulturellen, musischen und künstlerischen Aktivitäten des Kindergartens.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

4.2 Die Mitgliedschaft endet insbesondere

- a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung (Telefax oder E-Mail genügt) gegenüber dem Vorstand,

- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind oder
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

5.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Solange die Mitgliederversammlung keinen Beitrag festgesetzt hat, beträgt dieser 5,-- Euro.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.

6.2 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.

6.3 Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

6.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (Telefax oder E-Mail genügt allerdings) mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

7.2 Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- g) die Auflösung des Vereins,

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.

7.4 Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

7.5 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 8.2 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung der rechtlichen Verpflichtungen des Vereines. Der Vorstand kann zur Wahrung von etwaigen steuerrechtlichen Pflichten des Vereins die Hilfe eines Steuerberaters in angemessenem Umfang in Anspruch nehmen.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.4 Die Führung des Vereinskontos obliegt dem Vorstand. Das Vereinskonto muss so eröffnet geführt werden, dass Verfügungen vom Vereinskonto der Autorisierung durch zwei Vorstandsmitglieder bedürfen.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2 Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
- 9.3 Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 10.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung von Kindern des städtischen Kindergartens am Hirschanger in 82319 Starnberg.

Starnberg, den 22.02.2010

Die Gründungsmitglieder: